Extra-Blatt

zu

Nr. 12 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 18. März 1896.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, sowie des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 wird hierdurch die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt mit Beginn des 3. Tages nach erfolgter Publikation in Kraft.

Marienwerder, den 17. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Voss.

Ausgegeben am 19. März 1896. Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.